

Die Verhandlungen über die Präsidentschaftsfrage

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue
d'histoire ecclésiastique suisse**

Band (Jahr): **62 (1968)**

PDF erstellt am: **17.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

mitata); und 4. könnten sie mit ihrer unbeschränkten Vollmacht sogar über den Modus verfügen, wie das Konzil abzuhalten sei – was besonders die *reformatio in capite* beeinträchtigen kann.

4. DIE VERHANDLUNGEN ÜBER DIE PRÄSIDENTSCHAFTSFRAGE

Bei der Überreichung der drei päpstlichen Bullen am 15. Februar 1434 erklärt der Erzbischof Johannes von Tarent in einer Rede, daß nach der Demütigung des Papstes durch seine Adhärenz nun doch mit der Zulassung der päpstlichen Präsidenten der apostolische Stuhl geehrt werden müsse, «der mehr Gottes als der Menschen sei»¹. – Diese Worte und die während der 16. allgemeinen Sitzung verschwiegenen Präsidentenbullen veranlassen die Konzilsdeputationen, eine eingehende Überprüfung und Untersuchung dieser nun unter neuen Umständen gestellten päpstlichen Forderungen einzuleiten. Zu diesem Zweck wird am 17. Februar ein Ausschuß bestellt, dem mindestens 51 Mitglieder angehören², unter andern Cesarini, die Kardinäle von Bologna, Piacenza, St. Eustachius; die Patriarchen von Antiochia und Aquileja; die Erzbischöfe von Lyon und Tours; die Bischöfe von Uzès, Digne, Lodi, Pavia, Regensburg, Lectoure und Cadix; der Abt von Cîteaux sowie die Magister Johannes Pulchripatris, Henricus Fleckel, Dionysius von Paris, Johannes Faschi, Martinus von Tours, Johannes Montenigro, Thomas Ebendorfer von Wien, Petrus von Cordoba, Nikolaus von Kues, Eugenius Carlerii, Johannes de Turrecremata, Johannes von Segovia, Martinus Menay und Johannes von Ragusa. – Gegenstand der Beratungen ist die Frage, ob die mit den Bullen vom 15., 16. und 17. Dezember 1433 ernannten Legaten, von denen die Kardinäle Cesarini und Albergati, der Erzbischof von Tarent, der Bischof von Padua und der Abt von Santa Giustina in Basel anwesend sind, kraft dieser Bullen (*bullarum vigore*) als Konzilspräsidenten anzuerkennen seien.

Während über die Zulassung der beiden Kardinäle zum Präsidentenamt schnell eine Einigung erzielt wird, führt das Begehren der drei übrigen Prälaten vom ersten Verhandlungstag an zu ganz entgegengesetzten Stellungnahmen, die trotz der verschiedenen Vermittlungs-

¹ MC II 602: placet igitur habere recommendatam sedem apostolicam, que potius Dei quam hominum esset.

² Die Zahl des aus Mitgliedern aller vier Deputationen bestehenden Ausschusses ergibt sich aus den Verhandlungsvoten, über die Segovia MC II 605–617 berichtet.

versuche Cesarinis¹ nach achttägiger gründlicher Beratung an der Schlußabstimmung wieder zutage treten: 39 Mitglieder des Ausschusses lehnen die Zulassung der drei Präsidenten *bullarum vigore* grundsätzlich ab, zehn stimmen für eine bedingte Aufnahme (*quod admitti possent bullarum vigore, sed cum qualificationibus additis* oder *cum clausulis*) und nur zwei befürworten die Zulassung ohne Vorbehalte (*simpliciter*)².

Kaiser Sigismund seinerseits drängt auf eine versöhnliche Lösung; zwei Mal bittet er durch den Bischof von Chur, vom Gang der Verhandlungen unterrichtet zu werden, doch erst am 1. März, bevor das Ergebnis der Deputationen mitgeteilt ist, wählt der Ausschuß eine Delegation mit Johannes Pulchripatris als Sprecher zur Berichterstattung³. In einer zweistündigen Rede legt dieser sodann dem Kaiser Rechenschaft über die Arbeiten des Ausschusses ab und erklärt die Gründe, die zur Ablehnung der Präsidenten *bullarum vigore* geführt haben⁴. In seiner Antwort vom 2. März zeigt sich der Kaiser damit grundsätzlich einverstanden: weil der Papst gemäß den Konstanzer Dekreten dem Konzil unterworfen sei, dürfe er seine Legaten nicht mit Machtbefugnissen ausstatten, die er selber nicht besäße; hingegen bittet Sigismund, eine Formel zu finden, nach welcher alle fünf vorgeschlagenen Präsidenten aufgenommen werden könnten, damit dem Konzil vor der Öffentlichkeit kein Schaden erwachse; die Präsidenten aber dürften für das Konzil keinen Nachteil bedeuten⁵. – Namens des Kaisers dringen vor allem der Protektor des Konzils, Herzog Wilhelm von Bayern, sowie die Bischöfe von Chur und Olmütz auf einen Vergleich⁶. Zusammen mit der kaiserlichen Antwort werden sodann am 3. März die Ergebnisse des Ausschusses den einzelnen Deputationen mitgeteilt.

An diesem Punkt der Entwicklung beginnt die Entstehungsgeschichte von Segovias Tractatus super presidencia. Als anerkanntem Theologen

¹ Es ist für Segovia und verschiedene andere Konzilsväter bezeichnend, wie schon das erste Votum Cesarinis, das nach der Adhärenz des Papstes auf einen unbedingten Ausgleich drängt, als erstes Zeichen für die kommende Abwendung des Präsidenten vom Konzil gewertet wird: Unde ex hac die multi ex patribus manifestius animadverterunt, legatum ipsum iam non fore tam ardentem pro auctoritate generalium conciliorum quomodo primum. Quod eciam perceperunt, quam primum certitudo habita fuit de adhesione. MC II 606, cf. auch U. FROMHERZ a. a. O. 109 s.

² MC II 617.

³ Die Quellen zu den einzelnen Phasen sind vermerkt RTA 11, 326 Anm. 2.

⁴ MC II 629 s.

⁵ MC II 630: ut, eciam si presidentes pape nocere concilio vellent, non possent.

⁶ MC II 630 s.

fällt ihm nämlich die Aufgabe zu, vor der Deputatio fidei über die Verhandlungen zu berichten. In seiner Rede legt er zunächst die beiden Meinungen dar, erklärt und befürwortet aber dann die ablehnende Haltung auf Grund der Superiorität des Konzils mit vier Argumenten: mit der Würde der Kirche, mit den alten Generalkonzilien, mit den Dekreten von Konstanz und schließlich mit den bisherigen Dekreten von Basel ¹. Auf Bitten verschiedener Konzilsväter arbeitet Johannes von Segovia diesen Bericht anschließend zum Tractatus um ². – Damit ist aber noch keine Einigung erzielt, und deshalb muß abschließend die letzte, sich bis in den April hineinziehende Phase, die mit zähem Ringen zwischen den einzelnen Parteien um eine von allen annehmbare Formel ausgefüllt ist, dargestellt werden.

Parallel zum Ausschuß beraten in der Folge auch die Deputationen das Problem. Gemeinsam kommen sie am 9. März, vielleicht auf Grund der Intervention Sigismunds ³, zum Schluß, daß nicht nur die beiden Kardinäle, sondern alle fünf vom Papst ernannten Präsidenten anerkannt werden sollten, jedoch nicht *bullarum vigore*, sondern vielmehr durch Konzilsdekret und unter gewissen, von den Präsidenten einzugehenden Bedingungen ⁴, die in der *Cedula deputatorum de modo admissionis presidencium* niedergelegt werden. Im Wesentlichen fordern diese von den Präsidenten die Anerkennung der Konstanzer und Basler Dekrete über die Superiorität der Konzilien, die Beobachtung der Geschäftsordnung, den Verzicht auf die *iurisdictio coactiva*, die ordentliche Inkorporation *cum iuramento et forma consueta*, und das Versprechen, sich im Falle der Konzilsauflösung um die Sicherheit der Kirchenversammlung und deren Mitglieder zu bemühen ⁵. Die Stellungnahme seitens der päpstlichen Präsidenten hingegen ist zögernd ⁶. Erst das erneute Eingreifen des Kaisers ⁷

¹ MC II 631.

² Quam relacionem postea rogatu quorundam ipsius deputationis in scriptis redegit MC II 631, Tractatus super pres. § 152.

³ Schon am 4. März läßt Sigismund die Delegierten des Ausschusses wieder zu sich kommen, um auf jeden Fall einen Aufschub der Entscheidung zu erwirken; er verspricht, die Freiheiten und die Autorität des Konzils zu gewährleisten und das Bracchium seculare – entgegen der in der päpstlichen Bulle enthaltenen Drohung – nur dem Konzil zur Verfügung zu stellen; endlich aber droht er mit seiner und der Kurfürsten Abreise, falls das Konzil die päpstlichen Präsidenten nicht zulassen würde. MC II 631 s. und RTA 11 nr. 176.

⁴ MC II 632; CB III 28 s.

⁵ MC II 634 s.

⁶ Bei der ersten Überprüfung am 11. März antworten sie *videri sibi haberi asperam faciem* RTA 11, 328.

⁷ Am 17. März.

und eine zweite Fassung der Cedula ¹ bringen eine Annäherung der Standpunkte, obwohl die Frage des Datums für die Erneuerung des Konstanzer Haec-Sancta-Dekrets – vor oder am Tage der Zulassung zum Präsidentenamt – noch ungelöst bleibt ². Doch um Zeit für das eigentliche Reformwerk des Konzils zu gewinnen, drängt Kaiser Sigismund nun zur Entscheidung, indem er eigene Vermittlungsvorschläge ankündigt.

Diese von Kaspar Schlick und Battista Cigala redigierten *Tria avisa-menta* werden dem Ausschuß am 5. April vorgelegt; sie schlagen vor, daß die Präsidenten 1. nominibus propriis dem Konzil inkorporiert werden und den gewohnten Inkorporationseid leisten müssen, 2. cum clausulis zum Präsidenschaftsamt zugelassen werden, und 3. nicht gezwungen sind, der Sitzung mit der Erneuerung des Konstanzerdekrets beizuwohnen ³. – Der Ausschuß billigt grundsätzlich diese Artikel und empfiehlt sie am 6. und 7. April den Deputationen zur Zustimmung. Die Deputationen wiederum beauftragen den Ausschuß, das abschließende Dekret über die Zulassung der Präsidenten vorzubereiten ⁴.

Nur der Satz im Entwurf dieses Zulassungsdekrets, der bestimmt, daß das Konzil auch ohne Einwilligung der Präsidenten gültig beschließen kann ⁵, gibt Anlaß zu neuen Diskussionen. Am 14. April erklärt dazu Kardinal Albergati, daß die früher vereinbarten Bedingungen nicht geändert werden dürften, und daß deshalb diese Klausel fallen gelassen werden müßte ⁶. Erst am 21. April findet nach langen Verhandlungen der Abt von St. Honorat auf Lérins die für alle annehmbare Formel, nach der die Klausel beseitigt werden kann, ohne ihren Inhalt zu verlieren, indem nach den Worten des Dekrets *cum infrascriptis condicionibus et clausulis* neu *plenissimum robur et effectum per omnia habituris* eingefügt wird ⁷.

Damit ist der Konflikt gelöst. Am 24. April werden die fünf vom Papst ernannten Präsidenten dem Konzil inkorporiert ⁸ und legen einen erweiterten Eid in ihrem persönlichen Namen ab auf die Rechtmäßigkeit des

¹ RTA 11, 329.

² MC II 634 ss.

³ *Tria avisa-menta* cf. Tractatus super pres. § 154, MC II 664, RTA 11 nr. 178.

⁴ MC II 645; CB III 46.

⁵ MC II 645; die eingefügte Klausel lautet: et quod gesta ibidem tatum robur et firmitatem censeantur habere, ac si omnes dicti presidentes existerent.

⁶ Tractatus super pres. § 155, MC II 645.

⁷ MC II 646.

⁸ CB III 80.

Basler Konzils, auf dessen Aufgaben und auf die Dekrete früherer Konzilien ¹. Darauf werden sie am 26. April feierlich in die 17. allgemeine Sitzung eingeführt – nach Johannes von Segovia in die größte Versammlung, die das Konzil je gesehen habe –, wo sie dem endgültigen Zulassungsdekret zustimmen. Dieses Dekret ² anerkennt die fünf Prälaten als Präsidenten *vice et loco ... Eugenii pape quarti* unter folgenden Bedingungen: sie besitzen keine *iurisdictio coactiva*; sie fügen sich der Geschäftsordnung des Konzils, besonders in bezug auf die Abhaltung der Generalkongregationen; sie versprechen, daß der jeweils den Vorsitz führende Präsident die Beschlüsse der Deputationen in der allgemeinen Sitzung verkündet, und daß bei seiner Verhinderung oder Weigerung der nächste Präsident und nach ihm der rangälteste Prälat diese Aufgabe übernimmt; und endlich stimmen sie der Veröffentlichung aller erledigten Geschäfte im Namen und unter dem Siegel des Basler Konzils zu.

5. ANALYSE DES TRACTATUS SUPER PRESIDENCIA

Der Traktat zerfällt in vier ungleiche Teile: In der Einleitung skizziert Johannes von Segovia kurz die Ereignisse, die zur Auseinandersetzung führten (§ 1), stellt das Problem (§ 2) und faßt in vier Punkten den in den Ernennungsbullen enthaltenen Superioritätsanspruch des Papstes über das Konzil zusammen (§ 3). Im zweiten Abschnitt referiert er die Argumente der Befürworter der päpstlichen Forderung (§§ 4–14). Im dritten, weitaus längsten Teil entwickelt er ausführlich die Gründe gegen die Anerkennung der Präsidenten *bullarum vigore* (§§ 15–151). Im Schlußteil berichtet er den weiteren Verlauf der Auseinandersetzung und die Lösungsversuche bis zur Inkorporierung der Präsidenten und der Wiederholung des Sacrosancta-Dekrets in der Sitzung vom 26. Juni 1434 (§§ 152–155).

Die Argumentation der Befürworter

Die Argumente, die den Superioritätsanspruch des Papstes begründen und daher für die Zulassung der päpstlichen Präsidenten vorgebracht werden, sind folgende:

1. Der Papst ist das Haupt der Kirche. Das wird bewiesen aus den Dekreten (Gratians), aus dem Haec-Sancta-Dekret, das mit der refor-

¹ MC II 647.

² MC II 649 s.